



Sachbearbeitung	ZS/F - Finanzen/Beteiligungsverwaltung		
Datum	21.09.2011		
Geschäftszeichen	ZS/F Eh/sche		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 06.10.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 12.10.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 333/11

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Anlagen: Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Anlage 2: Entwicklung Gerätebestand/Steueraufkommen

Anlage 3: Antrag der Grünen vom 04.08.2011 (Nr. 159)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen
2. Einer Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte wie in der GD dargestellt zuzustimmen
3. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom (Anlage 1)

Gunter Czisch

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
ZD _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Sachstand

Die Verwaltung hat zugesagt, in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Vergnügungssteuer zu berichten. Die letzte umfassende Information war im HA am 01.03.2010 mit der GD 111/10.

Im Antrag 159/2011 fordert die Grüne Fraktion im Gemeinderat einen Sachstandsbericht über die Entwicklung der Spielhallen in Ulm und eine Darstellung welche Gestaltungsmöglichkeiten von Seiten der Kommune bestehen, den Betrieb von Spielhallen weniger rentabel zu machen.

2. Entwicklung im Bereich der Spielhallen und Geldspielgeräte:

Die Anzahl der in der Stadt aufgestellten Geldspielgeräte hat seit 2007 wieder stärker zugenommen (Anlage 2). Ende 2010 waren in Ulm 500 Geldspielgeräte aufgestellt. Gegenüber 2007 bedeutet dies eine Zunahme um 37 %. Dieser Trend wurde auch nicht durch die Einführung des Einspielergebnisses als Bemessungsgrundlage der Steuer abgeschwächt oder gestoppt.

Auch die Entwicklung der Spielhallen zeigt eine anhaltend steigende Tendenz.

Spielhallen	Jahr	Anzahl
	2000	12
	2005	16
	2008	29
	2009	33
	2010	34
	aktuell	37

Bei den Unterhaltungsgeräten ist in den letzten Jahren ein massiver Rückgang festzustellen. Die Anzahl der Geräte und damit das Steueraufkommen sind heute faktisch bedeutungslos.

3. Möglichkeiten der staatlichen Einflussnahme auf den Betrieb von Spielhallen

3.1. Die Lenkungsmöglichkeiten der Stadt

3.1.1. Ordnungsrecht

Die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt auf die Entwicklung der Spielhallen/ Geldspielgeräte Einfluss zu nehmen beschränken sich insbesondere auf das **Bauordnungsrecht** und den Bestimmungen nach der **Gewerbeordnung**.

Die Entwicklung der Spielhallen in Ulm und in anderen Gemeinden hat aber gezeigt, dass mit keinem dieser vorhandenen Möglichkeiten eine Zunahme wesentlich eingeschränkt oder verhindert werden kann.

3.1.2. Steuerrecht

Die Erhebung der Vergnügungssteuer hat zunächst den Zweck der Einnahmeerzielung. Daneben hat die Steuer aber auch eine gewisse sozialpolitische Lenkungsfunktion. Mit der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 15.10.2008 hat die Stadt beiden Vorgaben entsprochen. Die gestiegenen Einnahmen in den Jahren 2009 und 2010 (Anlage 2) zeigen, dass die Stadt einen nicht unerheblichen Gewinnanteil der Geräteaufsteller als Vergnügungssteuer abschöpft und die Rentabilität der Geräte deutlich senkt.

3.1.3. Ergebnis

Die Lenkungsmöglichkeiten der Kommunen reichen nicht aus um mit den vorhandenen ordnungs- und steuerrechtlichen Maßnahmen eine wirkungsvolle Eindämmung der Spielhallen zu erreichen. Dies hat die Entwicklung der Spielhallen und Geldspielgeräte nicht nur in Ulm sondern in allen Gemeinden in den letzten Jahren überdeutlich gezeigt.

3.2. Geplante neue bundes- und landesrechtliche Regelungen

Ende dieses Jahres läuft der Glücksspielstaatsvertrag aus, in dem bisher das staatliche Monopol für Lotterien und Sportwetten festgeschrieben war. Auch müssen die Bundesländer nach mehreren Urteilen des europäischen Gerichtshofs tätig werden: Entweder sie liberalisieren den Glücksspielmarkt oder sie setzen konsequenter als bisher ihr Monopol zur Bekämpfung der Spielsucht ein. Nach dem Vertragsentwurf vom 14.04.2011 wird das Ziel verfolgt, das Entstehen von Glückspiel- und Wettsucht zu verhindern. Darüber hinaus sind in § 25 folgende Einschränkungen vorgesehen:

- einen Mindestabstand zwischen den Spielhallen
- nur eine Spielhalle in einem Gebäude/Gebäudekomplex
- eine Limitierung der Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Spielhallen-Genehmigungen
- Keine Werbung für den Spielbetrieb. Nach einer ersten Beratung der Ministerpräsidenten im Juni in Berlin, soll nach der Sommerpause die Beratung mit einem "Expertengespräch" weitergehen.

Nach diesen im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen wäre eine wirksame Suchtprävention möglich. Der neue "Staatsvertrags" hat deshalb essentielle Bedeutung zur Eindämmung der Spielsucht. Die weitere Entwicklung der Spielhallen in den Gemeinden wird ganz wesentlich vom Ergebnis der neuen Regelungen abhängig sein.

Parallel dazu wurden im BT Anträge zur Eindämmung der Glückspielsucht eingebracht (SPD Fraktion Antrag vom 05.07.2011 Nr. 17/6338). Ziel ist es in einer weiteren Novellierung d

Beide Maßnahmen zusammen oder auch separat wären geeignet und könnten maßgeblich und wirkungsvoll zur Suchtprävention beitragen. Die Verwaltung schlägt deshalb eine politische Unterstützung dieser beiden geplanten Maßnahmen vor.

4. Weiteres Vorgehen in Ulm

4.1. Grundsätzliche Darstellung zur Besteuerung der Geldspielgeräte

Nach § 9 KAG BW können Gemeinden örtliche Aufwandsteuern erheben. Steuerschuldner für die zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer). Dieser hat die Möglichkeit die Steuer auf den Spieler abzuwälzen.

Zur Prävention der Spielsucht ist es auch eine Aufgabe der öffentlichen Hand, durch eine ausgewogene Steuerpolitik die Zahl der im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte zu beschränken.

Dabei darf die Steuererhebung für den Aufsteller nicht "erdrosselnd" sein, d.h. er muss immer noch seinen Beruf ausüben können.

Höchstrichterliche Rechtsprechung, ab wann diese Obergrenze bei welcher Bemessungsgrundlage erreicht ist, liegt noch nicht vor. Mehrere Oberverwaltungsgerichte und auch der VGH BW haben bisher einen **Steuersatz von 15 v.H. der Bruttokasse (entspricht ca. 17 v.H. Nettokasse) als nicht erdrosselnd anerkannt.**

4.2. Höhe des Steuersatzes in Ulm

Die Stadt Ulm hat bereits zum 01.01.2009 als eine der ersten Kommunen in Baden-Württemberg vom Stückzahlmaßstab auf das Einspielergebnis als Besteuerungsgrundlage umgestellt (Steuersatz 13 v.H. der Nettokasse). Angestrebt und auch erreicht wurde mit der Umstellung auch eine Erhöhung der Abgabenlast um ca. 15 - 20 v.H.

Die Verwaltung schlägt nun vor, **ab 01. Januar 2012 den Steuersatz auf 17 v.H. der Nettokasse zu erhöhen.** Für die steuerpflichtigen Automatenaufsteller bedeutet dies eine weitere Erhöhung der Steuerlast um rd. 30 %.

Der **Steuersatz** läge mit dieser weiteren deutlichen Erhöhung noch im Bereich der **"gefestigten" Rechtsprechung und zugleich im oberen Mittelfeld der Stadtkreise in BW.**

Höhe der Steuersätze Stadtkreise Baden-Württemberg am 30.09.2011:

Stadt	Bruttokasse v.H.	Nettokasse v.H.	Änderung
Freiburg		15	ab 07/2010
Heidelberg	20		ab 01/2011
Heilbronn		14	ab 01/2010
Karlsruhe	15		evtl. Erhöhung
Mannheim		15	ab 01/2007
Reutlingen	13		ab 01/2011
Stuttgart		18	ab 01/2010
Ulm		13	ab 01/2009
Baden-Baden		15	ab 09/2010

Sobald sich diesbezüglich des "zulässigen" § Steuersatzes sich eine weitere Erhöhung von Seiten der gefestigten Rechtsprechung abzeichnet, schlägt die Verwaltung eine weitere Anpassung des Steuersatzes vor.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist vom Gemeinderat zu beschließen und liegt der GD als Anlage 1 bei.

5. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Basis der Steuereinnahmen vom Jahr 2010 werden bei einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 17 v.H. Nettokasse, die jährlichen Mehreinnahmen auf 300.000 € geschätzt.